

Schnellstart

ERGEBNISSE/  
RESULTS

Meisterschaften /  
Wettkämpfe

Waffenrecht

Versicherung

Sportförderung

Bildergalerien

Ansprechpartner

Ulrike Übelacker-Kühn

## Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus



### Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus

Stand 16. März 2022

Das bayerische Kabinett hat am 15. März 2022 beschlossen, die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bis zum **2. April 2022** zu verlängern und **erneute Anpassungen** vorzunehmen.

Hiernach sollen die bisherigen Regelungen zur Maskenpflicht (mit Ausnahmen für den schulischen Bereich) bestehen bleiben wie auch die bestehenden 2G+/2G/3G-Regelungen.

Folgende Regelungen sollen ab dem 19. März 2022 entfallen:

- Kontaktbeschränkungen
- Personenobergrenzen
- Sonderregelungen für Gottesdienste und Versammlungen
- Tanzverbot in der Gastronomie
- Verbot von Volksfesten und Jahrmärkten
- Verbot des Feierns und des Alkoholkonsums auf öffentlichen Plätzen

Sobald der entsprechende Verordnungstext vorliegt und wir diesen mit Blick auf unser Sportschießen bzw. Schützenwesen ausgewertet haben, werden wir an dieser Stelle weiter berichten.

[Hier die Regelungen, wie diese bislang gelten:](#)

In Bayern gilt aktuell die [Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(15. BayIfSMV\)](#).

**Hier die Regelungen auf einen Blick:**

- Beim **Sportschießen (zur eigenen Sportausübung)** gilt im **Außen- und Innenbereich 3G (vollständig geimpft, genesen oder getestet)**, für **Zuschauer 2G (vollständig geimpft oder genesen)**.
- Bei der **Aus- und Weiterbildung** gilt **3G**.
- Bei **Vereinsversammlungen** (außerhalb der Gastronomie) gilt **2G**, speziell für **ehrenamtliche Funktionäre (in Ausübung ihrer Funktion) gilt 3G**.
- In der **Gastronomie** gilt **3G**. Auch reine Schankwirtschaften können (wie Speisewirtschaften) unter den für die Gastronomie geltenden Bedingungen (insb. 3G, Tanzverbot sowie Verbot von lauter Musikbeschallung) öffnen.
- **Schützenstüberl:**
  - Genutzt als **Aufenthalts- oder Vorbereitungsraum** im Rahmen der Sportausübung: **3G**.
  - Genutzt als **Gastronomie** mit gaststättenrechtlicher Erlaubnis (Speisen- wie Schankwirtschaft): **3G**.
  - Genutzt als Raum für **sonstige Vereinsveranstaltungen: 2G** (Ausnahme für reine Gremiensitzungen von ehrenamtlichen Funktionären: 3G).
- Bei **ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen am Schießstand** (Renovierung etc.) gilt **2G**, speziell für **Ehrenamtlichen in Ausübung ihrer Ehrenamtsfunktion 3G**.
- **Schülerinnen und Schüler** erhalten nach Infektionsschutz (unter Vorlage eines Schülerausweises) **grundsätzlich Zugang zur eigenen Sportausübung sowie zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen**. Diese benötigen keine weiteren Infektionsschutz-Nachweise. **Im Zuschauerbereich und bei Vereinsversammlungen gilt diese Ausnahmeregelung allerdings nur für Schülerinnen und Schüler, soweit diese minderjährig sind.**
- Folgende **Tests** sind bei Testerfordernissen zulässig: PCR, PoC-Antigenschnelltest zur professionellen Anwendung oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest).

**Hier die Regelungen im Detail:**

**Sportausübung:**

- Für Sportstätten gilt **zur eigenen sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel** sowie bei teilgedeckten bzw. halboffenen Schießständen die **3G-Regelung**, wonach **nur vollständig Geimpfte oder Genesene sowie aktuell negativ Getestete** Zugang erhalten.
- Für **Zuschauer** gilt im Außen- wie Innenbereich die **2G-Regelung**, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene Zugang erhalten.
- Folgende **Tests** sind zulässig:
  - PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
  - ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- **Ausnahmen für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler:** Kinder bis zum sechsten Geburtstag, **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder stehen getesteten Personen gleich. Diese benötigen keine weiteren Infektionsschutz-Nachweise. Im Zuschauerbereich gilt diese Ausnahmeregelung allerdings nur für Schülerinnen und Schüler, soweit diese minderjährig sind. Der Zugang kann unter Vorlage eines aktuellen (deutschen) Schülerausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes erfolgen.

März 2022						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
28	01	02	03	04	05	06
07	08	09	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	01	02	03

- Ausnahmen für **Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können**: Abweichend von der für den Zuschauerbereich gültigen 2G-Regelung können Personen zugelassen werden, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines **schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original** nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, wenn diese zusätzlich einen aktuellen, negativen **Testnachweis** vorlegen. Für die Testnachweise sind folgende Tests zulässig: PCR, PoC-Antigenschnelltest zur professionellen Anwendung oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest).
- Für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige (wie etwa C-Trainer, Jugendleiter, Standaufsichten) gilt ebenso 3G, hier allerdings auch außerhalb der eigenen sportlichen Betätigung**:
  - Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige, die vollständig geimpft oder genesen sind**, erhalten grundsätzlich Zugang.
  - Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige, die weder vollständig geimpft noch genesen sind und Kundenkontakt** haben, erhalten nach den Vorgaben des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Zugang, soweit diese einen **aktuellen, negativen Testnachweis** vorlegen. Für die Testnachweise sind folgende Tests zulässig: PCR, PoC-Antigenschnelltest zur professionellen Anwendung oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest).
  - Welche Personen der **Begriff „Kundenkontakt“** umfasst, lässt sich – so die Auskunft des bayerischen Innenministeriums – allgemeingültig nicht festlegen: Sofern beispielsweise lediglich ehrenamtlich Tätige (regelmäßig) untereinander Kontakt haben, besteht jedenfalls kein Kundenkontakt, der Kontakt zwischen Trainern und Sportlern ist dagegen schon als Kundenkontakt zu bewerten. In Zweifelsfällen ist die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (insb. Gesundheitsamt am Landratsamt) einzubinden. Der BSSB empfiehlt in Rücksprache mit dem bayerischen Innenministerium innerhalb der Ausnahmeregelung für ehrenamtlich Tätige **unabhängig vom Kundenkontakt** die Anwendung von **3G**.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur **Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson** verpflichtet.
  - Die Prüfpflicht erstreckt sich auf die Kontrolle im Einzelfall, aber nicht auf die Dokumentation: **Eine Dokumentation ist nicht erforderlich und darüber hinaus aus Datenschutzgründen problematisch**. Das aktuelle, staatliche Rahmenkonzept Sport formuliert hierzu: „Die Veranstalter und Sportstättenbetreiber sind über die in der BayIfSMV genannten Prüfpflichten hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten zu erfassen.“
  - Die zweiwöchige Aufbewahrungspflicht der Testnachweise nach § 4 Abs. 5 der 15. BayIfSMV bezieht sich lediglich auf die Veranstalter (Veranstalter z.B. eines Wettkampfs), die Schießstandbetreiber und generell auf die ehrenamtlich Tätigen (z.B. Standaufsichten, Sportwart, Schützenmeister etc.), nicht aber auf die sonstigen Teilnehmenden (z.B. Sportschießende, Vereinsmitglieder ohne oder außerhalb ihrer Ehrenamtsfunktion, Gastschützinnen und Gastschützen).
- Es gelten **Personenobergrenzen**:
  - Für die **Gesamtteilnehmerzahl** (Sportler, Betreiber und Veranstalter, ehrenamtlich Tätige, Mitarbeiter, Betreuer, Trainer, Standaufsichten, Zuschauer etc.): Es dürfen insgesamt nur soviel Teilnehmende Zugang erhalten, **wie durchschnittlich Platz vorhanden ist, um den Mindestabstand im Raumeinhalten zu können**. Unabhängig von dieser Regelung zur Personenobergrenze gilt bei der eigentlichen Sportausübung (inklusive Vor- und Nachbereitung) das Mindestabstandsgebot nicht.
  - Insbesondere für die **Zuschauer**: In Anspruch genommen werden darf indoor wie outdoor maximal 75 % der räumlichen Kapazität (höchstens aber 25 000 Zuschauer). Außerdem muss zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, der Mindestabstand eingehalten werden. Die **Höchstteilnehmerzahl bei den Zuschauern** bestimmt sich damit zugleich auch nach der Möglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten.
- Dort, wo Maskenpflicht besteht, gilt die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**.
  - **Die Maske kann beim eigentlichem Schießvorgang (inklusive Vor- und Nachbereitung) abgenommen werden, auch muss während der eigentlichen Sportausübung (inklusive Vor- und Nachbereitung) kein Mindestabstand eingehalten werden.**
  - **Nach Auskunft des bayerischen Innenministeriums erfasst die Maskenpflicht den üblichen Sportbetrieb (Trainings- und Wettkampfbetrieb) in bzw. auf Sportstätten unter freiem Himmel regelmäßig nicht. D.h. dass die Maske unter freiem Himmel beim reinem Sportbetrieb abgenommen werden kann.**
  - **Kinder und Jugendliche** zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
  - Für **Beschäftigte** gilt während ihrer dienstlichen Tätigkeit die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske** im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Für **Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen** gilt außerdem: Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke ist untersagt. Insbesondere alkoholisierten Personen darf der Zutritt nicht gewährt werden.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts (hier: Rahmenkonzept Sport vom 2. Dezember 2021)** zu entsprechen hat. Der BSSB stellt auf Grundlage der staatlichen Vorgaben ein Muster-Schutz- und Hygienekonzept für den Schießsportbetrieb zur Verfügung: Dieses kann den Schützenvereinen vor Ort als Vorlage dienen, muss aber stets an die standort- bzw. wettkampfspezifischen Begebenheiten individuell angepasst werden: **COVID-19 - BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb - Stand 07-12-2021**. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt der Betreiber oder Veranstalter kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.
- Beim **Böllern** gelten die Sportregeln.

#### Aus- und Weiterbildung:

- Für die Aus- und Weiterbildung gilt die **3G-Regelung**, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene **sowie aktuell negativ Getestete** Zugang in die **geschlossenen Räume** erhalten.
- Die 3G-Regelung gilt auch für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige (z.B. Referenten)**: Nach den Vorgaben des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten nur vollständig Geimpfte, Genesene oder aktuell negativ Getestete Zugang. Für die Testnachweise sind folgende Tests zulässig: PCR, PoC-Antigenschnelltest zur professionellen Anwendung oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest).
- Die **Ausnahmeregelungen für Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler** gelten entsprechend (s.o.).
- Grundsätzlich gilt die **Maskenpflicht und das Mindestabstandsgebot**. Am festen Steh- und Sitzplatz entfällt die **Maskenpflicht**, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.
- **Aktuelle Informationen zu den Fortbildungslizenzen**:
  - Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es Sonderregelungen zur Verlängerung von **DOSB-Lizenzen** (Trainer und Jugendleiter). Die Lizenzen können auch ohne Fortbildung **um ein Jahr (bis zum 31.12.2022)** verlängert werden, **sofern aus Gründen der Corona-Pandemie keine Möglichkeiten zur Fortbildung bestand**. Zur Anwendung dieser Sonderregelung bitten wir betroffene Lizenzinhaber/innen, sich bei den zuständigen Mitarbeitern zu melden.
    - Für **DOSB-Jugendleiter-Lizenzen**: Veronika Hartl (Veronika.Hartl@bssb.bayern, Tel.: 089/31 69 49 14)
    - Für **DOSB-Trainer-Lizenzen**: Petra Homeber (Petra.Homeber@bssb.bayern, Tel.: 089/31 69 49 32)
  - Der Deutsche Schützenbund schließt sich dieser Regelung mit den **verbandsinternen Lizenzen** an und ermöglicht auch hier die Verlängerung **um ein Jahr (bis zum 31.12.2022)**, **sofern coronabedingt keine Fortbildung besucht werden konnte**. Zu den nachstehenden Lizenzen wenden Sie sich bitte auch an die zuständigen Mitarbeiter.
    - **Kampfrichter Lizenzen**: Jan-Erik Aepley (Jan-Erik.Aepley@bssb.bayern, Tel: 089/31 69 49 31)
    - **Vereinsmanager C Lizenzen**: Sabine Freitag (Sabine.Freitag@bssb.bayern, Tel. 089/31 69 49 16)
    - **VÜL-Ausweise**: zuständige Stelle im Gau

#### Vereinsversammlungen:

- **Finden unsere Vereinsversammlungen außerhalb der Gastronomie statt**, gilt die **2G**-Regelung, wonach **nur vollständig Geimpfte oder Genesene oder Personen, die unter 14 Jahre alt sind**, Zugang erhalten.
  - Die **Ausnahmeregelungen** für minderjährige Schülerinnen und Schüler, Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige (hier: ehrenamtliche Funktionäre eines gemeinnützigen Vereins)** gelten entsprechend (s.o.).
  - Es gilt nach Auskunft des bayerischen Innenministeriums **keine gesonderte Personenobergrenze nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte, soweit es sich um eine Gremiensitzung wie z.B. eine Jahreshauptversammlung, eine Vorstandssitzung o.ä. einer gemeinnützigen Einrichtung handelt**. Bei **Vereinsfeiern** gelten dahingegen die allgemeinen Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte (Zusammenkünfte, an denen Personen teilnehmen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, sind nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich höchstens zwei Angehörigen eines weiteren Hausstands.)
  - Eine **grundsätzliche Personenobergrenze** ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der 15. BayLfSMV: Es dürfen **insgesamt nur soviele Teilnehmende Zugang erhalten, wie durchschnittlich Platz vorhanden ist, um den Mindestabstand von 1,5 m im Raum einhalten zu können**. Am Tisch ist unberührt von dieser Regelung kein Mindestabstand erforderlich.
  - Grundsätzlich gilt eine **FFP2-Maskenpflicht und das Mindestabstandsgebot**. **Nach Auskunft des bayerischen Innenministeriums entfallen die Maskenpflicht und auch das Mindestabstandsgebot, solange die Teilnehmenden am Tisch sitzen. Kinder und Jugendliche** zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen, Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
- **Finden die Vereinsversammlungen in der Gastronomie statt**, gilt die **3G**-Regelung, wonach nur vollständig Geimpfte, Genesene oder aktuell negativ Getestete Zugang erhalten.
  - **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, erhalten Zugang, selbst wenn diese weder vollständig geimpft oder genesen noch (außerhalb der Schultestung) getestet sind.
  - Es gilt **keine gesonderte Personenobergrenze nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte**.
  - **Am Platz entfällt in der Gastronomie die Maskenpflicht**, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

#### Eigenleistungen am Schießstand:

- Bei ehrenamtlich erbrachten Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schießstand gilt **im Innen- wie Außenbereich der 2G-Grundsatz, wonach nur vollständig Geimpfte und Genesene oder Personen, die unter 14 Jahre alt sind, Zugang erhalten**.
- Die **Ausnahmeregelungen** für minderjährige Schülerinnen und Schüler, Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und **ehrenamtlich Tätige (Ehrenamtsinhaber in Ausübung ihres Ehrenamts)** gelten entsprechend.
- Die ansonsten geltenden **Personenobergrenzen** gelten entsprechend.

#### Gastronomie:

- Für die Gastronomie gilt die **3G**-Regelung, wonach nur vollständig Geimpfte, Genesene oder aktuell negativ Getestete Zugang erhalten (**findet Anwendung in geschlossenen Räumen wie unter freiem Himmel**).
  - **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, erhalten Zugang, selbst wenn diese weder vollständig geimpft oder genesen noch (außerhalb der Schultestung) getestet sind. Dies kann unter Vorlage eines aktuellen (deutschen) Schülerschein oder eines vergleichbaren Dokumentes erfolgen.
  - Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und **ehrenamtlich Tätige, die weder vollständig geimpft noch genesen sind und Kundenkontakt** haben, gilt die **3G-Regelung**: Nach den Vorgaben des § 28b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten nur vollständig Geimpfte, Genesene oder aktuell negativ Getestete Zugang. Für die Testnachweise sind folgende Tests zulässig: PCR, PoC-Antigenschnelltest zur professionellen Anwendung oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest).
- D.h., dass unsere **Schützenstüberl** nach Infektionsschutzrecht auch für den gastronomischen Betrieb (und nicht wie bislang nur als Aufenthaltsraum im Rahmen der Sportausübung) **unter 3G** öffnen dürfen und **auch Schützenstüberl allein mit Schankwirtschaftszulassung** (und nicht wie bislang nur die mit Speisewirtschaftszulassung) für den Schankbetrieb öffnen dürfen.
- Die **Maskenpflicht entfällt am Platz** auch bei fehlendem Mindestabstand.
- In geschlossenen Räumen ist **Tanzen** nicht zulässig.
- In geschlossenen Räumen ist **Musikbeschallung und -begleitung** nur als Hintergrundmusik zulässig.
- Anbieter, Veranstalter und Betreiber von gastronomischen Angeboten können **freiwillig 2G plus** für den Zugang für Besucher vorsehen, dann gelten dieselben Regelungen wie für Clubs und Diskotheken (insbesondere entfällt hier die Maskenpflicht).
- Der Betreiber oder Veranstalter hat bei Veranstaltungen über 100 Personen ein **individuelles Infektionsschutzkonzept** zu erarbeiten und zu beachten, das den Bestimmungen des jeweiligen, **staatlichen Rahmenkonzepts** zu entsprechen hat. Bei Veranstaltungen unter 100 Personen benötigt er kein Infektionsschutzkonzept. Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts verlangen. Die Infektionsschutzkonzepte sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde nur auf Verlangen vorzulegen. Sollen allerdings mehr als 1000 Personen zugelassen werden, hat der Veranstalter das nötige Infektionsschutzkonzept der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

#### Regionaler Hotspot-Lockdown:

Die Regelungen zum regionalen Hotspotlockdown (u.a. für Sieben-Tages-Inzidenzen über 1.000) bleiben weiter **aufgehoben**.

#### Ergänzende Anordnungen und Ausnahmen:

- Weitergehende oder ergänzende Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden zu den Bestimmungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Infektionsschutzkonzepte bleiben unberührt.
- Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- **D.h., dass die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen, aber auch verschärfende Auflagen für den jeweiligen Landkreis erlassen kann.**

#### Hilfsprogramme zur Abfederung der pandemiebedingten Wirtschaftsschäden:

##### **Überbrückungshilfe Corona**

- Die Überbrückungshilfe ist ein Bundesprogramm zur Erstattung der betrieblichen Fixkosten bei Corona-bedingten Umsatzausfällen. Das Programm richtet sich an Unternehmen, einschließlich gemeinnütziger Unternehmen und Vereine, und im Haupterwerb tätige Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe aller Wirtschaftsbereiche. Die Überbrückungshilfe wird als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.
- Die Überbrückungshilfe umfasst verschiedene Phasen:
  - Die **erste Phase** betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. **Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich**.
  - Die **zweite Phase** der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die **zweite Phase** konnten bis **31. März 2021** gestellt werden.
  - Die **dritte Phase (Überbrückungshilfe III)** umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Anträge für die dritte Phase konnten bis zum **31. Oktober 2021** gestellt werden.
  - Die **Überbrückungshilfe III Plus** umfasst die Monate Juli bis Dezember 2021. Anträge für die Überbrückungshilfe III Plus können bis **31. März 2022** gestellt werden.
  - **Die Überbrückungshilfe III Plus bietet sich in besonderer Weise für unsere Schützenvereine an:**

- Hier können gemeinnützige Unternehmen in ihrer Arbeitgeberfunktion auch Ehrenamtliche berücksichtigen. D.h., dass gemeinnützige Schützenvereine auch **ohne Angestellten** einen Förderantrag stellen können.
- Der hierzu zwingend geforderte **Steuerberater** kann zur Antragstellung in diesem Fall auch dann tätig werden, wenn der antragstellende Verein keinen hauptamtlichen Beschäftigten hat. Die Kosten für prüfende Dritte (Steuerberater etc.), die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe anfallen, sind zudem **bis zu 90 Prozent förderfähig**.
  - Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums wird für Unternehmen das Instrument der Überbrückungshilfe III Plus als **Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022** fortgeführt.
- Weitere Informationen finden Sie hier.

#### **Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes („November- und Dezemberhilfe“)**

- Die **Antragsfrist für die November- bzw. Dezemberhilfe endete am 30. April 2021.**

#### **Hilfsprogramm für Vereine der Heimat- und Brauchtumpflege**

- Anträge auf Unterstützung mussten **bis spätestens 30. Juni 2021** beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eingereicht werden.

#### **KfW-Schnellkredit**

- Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit? Um Ihre Liquidität zu verbessern und laufende Kosten zu decken, können Sie jetzt einen KfW-Kredit erhalten.
- Den Kredit beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.
- Der erste Schritt: Starten Sie den KfW-Förderassistenten, finden Sie den passenden KfW-Kredit und erfassen Sie alle Angaben für Ihren Kreditantrag. Damit sind Sie richtig gut auf das wichtige Bankgespräch vorbereitet.
- Weitere Informationen finden Sie hier.

#### **Corona-Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen in Bayern**

- Programm für gemeinnützige Organisationen, die im Zuge der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten, jedoch strukturell gesund sind. Für den Kredit erfolgt eine hundertprozentige Risikoübernahme durch den Bund bzw. den Freistaat Bayern.
- Rahmenbedingungen:
  - Laufzeit: 5 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr oder 10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren
  - Außerplanmäßige Tilgungen: Vollständige außerplanmäßige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich
  - Zinssatz: einheitlicher Zinssatz i. H. v. 1,5 %, ermöglicht durch zinsgünstige Refinanzierung durch die KfW Bankengruppe (aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“) sowie Risikoübernahmen des Bundes und des Freistaats Bayern (der Antragssteller ist davon unabhängig verpflichtet, das Darlehen zurückzuzahlen).
- Detaillierte Informationen zum „Corona-Kredit-Gemeinnützig“ finden Sie auf der Homepage der LfA Förderbank Bayern: **hier**.

#### **Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**

- Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. April 2020 legt fest: "Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben **ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.**"
- "Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist."

#### **Pandemie und Fragen zum Vereinsrecht**

- Um die aktuellen Schwierigkeiten im Vereinsrecht wissend, haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Das entsprechende Gesetz ("COVID-19 Gesetz") ist am 28. März 2020 in Kraft getreten: s. hier Artikel **2 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.**
- Hier werden u.a. Kernfragen des Vereinsbetriebs vorübergehend neu geregelt, die ausdrücklich auch unsere Schützenvereine betreffen:
  - **Was tun, wenn Vorstandswahlen durchzuführen sind, dies aber die COVID-19-Infektionslage nicht zulässt?** Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen stattfindet.
  - **Was tun, wenn eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, dies aber die Vereinsatzung nicht vorsieht?** Virtuelle Mitgliederversammlungen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
  - **Was tun, wenn Beschlüsse im Briefwahlverfahren gefasst werden sollen, dies aber die Vereinsatzung nicht vorsieht?** Briefwahlen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege einer vorherigen, schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
  - **Was tun, wenn Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen?** Umlaufverfahren sind vorläufig auch ohne die 100-Prozent-Verfahrens-Zustimmung aller Mitglieder möglich. Allerdings ist die Beteiligung aller Mitglieder zwingend. Ebenso zwingend ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren bis zum vom Verein festgesetzten Termin.
- Die Anwendungsmöglichkeit des „COVID-19-Gesetzes“ ist **bis einschließlich 31.08.2022 verlängert**. Es wird darüber hinaus empfohlen, entsprechende Satzungsregelungen zu schaffen, die die nach dem „COVID-19-Gesetz“ nur vorläufig gegebenen Möglichkeiten auch langfristig, über das benannte Datum hinaus in der Vereinsatzung verankern.
- Bitte verstehen Sie diese Auflistung lediglich als einen gerafften Auszug und Überblick. Alles Genauere entnehmen Sie bitte dem benannten Gesetzestext und einem diesbezüglichen Hinweis des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht.
- **Generell gilt: Ist eine jährliche Vereinsversammlung in der Satzung vorgeschrieben und auf Grundlage der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich und vertretbar, muss diese unter Einhaltung der Auflagen auch durchgeführt werden.**
- In allen Fällen, in denen Vereinsmitglieder durch die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihren satzungsmäßigen Mitgliedsrechten, z.B. beim Zugang zu einer Jahreshauptversammlung, beschnitten werden können (z.B. bei einer staatlicherseits vorgegebenen 2G-Regelung), gilt grundsätzlich folgendes:
  - Soweit die Zugangsbeschränkung **staatlicherseits vorgegeben** ist, können Sie unter dieser besonderen Zugangsvorgabe tagen – so eine einschlägige, aktuelle Rechtseinschätzung (Führungs-Akademie des DOSB, FA Datenschutzportal, DSP Info-Brief Nr. 97 / Oktober 2021). Dies gilt, da die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer Rechtskraft über einer Vereinsatzung steht. Weiterhin darf der Vereinsvorstand bei der Ladung zur Mitgliederversammlung schlicht nicht gegen geltendes, unmittelbar anzuwendendes Recht verstoßen.
  - Anders würde es sich jedoch verhalten, wenn ein Vereinsvorstand **lediglich freiwillig**, über die Mindestanforderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehende Beschränkungen erlässt. **In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die gefassten Beschlüsse ggf. nichtig, mindestens jedoch anfechtbar sind.** Eine diesbezügliche Rechtsprechung gibt es unserem Kenntnisstand aktuell aber noch nicht.

#### **Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis**

- Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über 12 Monate hinweg jeden Monat mindestens 1x geschossen werden muss. Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen

- Einheiten über ebenfalls 12 Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein.
- Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.
  - Aufgrund der Schießstandsperren durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.
  - Der BSSB hat deshalb eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt. Das Ministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen. **Ein Schießnachweis muss also folglich 12 + x Monate überbrücken um anerkannt zu werden.**
  - Dazu zwei Fallbeispiele:
    - Ein Schütze schießt 1x im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019. Durch die Schießstandsperre aufgrund der COVID-19 Pandemie konnte in den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10+11+12. Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen um die Regelmäßigkeit zu erreichen.
    - Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen. Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate 'Schießzeit' wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen. Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über 9 Monate hinweg. Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen, damit der Schießnachweis 12 Monate umfasst.
  - Zusammengefasst bedeutet dies: **Die Standsperren begründen kein zeitliches „Verkürzen“.** Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.
  - Hinweis für alle Antragsteller:
    - **Der BSSB prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.**
    - **Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate „Schießen“ zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.**
  - Auf weitere Anfrage des BSSB hin teilt das bayerische Innenministerium mit, dass die Sonderregelungen, die für die Zeiten des Lockdowns und die geschlossenen Schießstände galten, auch auf die jetzige Situation anzuwenden sind: Schützinnen und Schützen, die aktuell aus infektionsschutzrechtlichen Gründen (z.B. 3G) den Schießstand nicht betreten dürfen, können die entsprechenden Schießnachweise somit nachholen, wenn ihnen das Betreten des Schießstandes wieder möglich ist. Diese Regelung gilt laut bayerischem Innenministerium zunächst **bis 31.03.2022.**

#### **BSSB-Geschäftsstelle weiter per Telefon und E-Mail zu erreichen**

Trotz der weiterhin gültigen Einschränkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu allen Fragen rund um Schießsport und Schützenwesen zur Verfügung!

- Die BSSB-Geschäftsstelle ist weiter über Telefon und E-Mail zu erreichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der BSSB-Homepage.
- Um den staatlichen Anordnungen, insbesondere aber dem Gesundheitsschutz unserer Gäste und Mitarbeiter gerecht zu werden, bleibt die Geschäftsstelle des BSSB allerdings bis auf Weiteres für den Parteienverkehr geschlossen.

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.

Pressemitteilungen des Bayerischen Sportschützenbundes:

- vom 25. November 2021: Bayerns 1. Landesschützenmeister Christian Kühn appelliert an Staat und Politik 2G plus kommt allgemeinem Lockdown für Sportschützen gleich | Jugend- und Vereinsarbeit brechen weg | Sportschützinnen und Sportschützen fordern Unterscheidung von Sport mit und ohne Kontakt: weniger restriktiv, mehr differenziert!

BSSB-Infos zum Thema Corona:

- BSSB\_Newsletter-Aktuelles zu COVID-19-Stand 05.01.2022
- BSSB\_Newsletter-Aktuelles zu COVID-19-Stand 25.11.2021
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie – Stand 09-11-2021
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie – Stand 06-10-2021
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie – Stand 22-09-2021
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie – Stand 08-09-2021
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 08-06-2021
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 11-05-2021
- BSSB-Info - Impfpriorisierung und Jugendarbeit
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 08-03-2021
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 04-03-2021
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 02-12-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 27-11-2020
- BSSB-Info – Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 02-11-2020
- BSSB-Info – Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 21-10-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 23-09-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 09-09-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 25-08-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 07-07-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 17-06-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 02-06-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 26-05-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 13-05-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 06-05-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 23-04-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 01-04-2020
- BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 05-03-2020

Infektionsschutzkonzept:

- Rahmenkonzept Sport vom 2. Dezember 2021
- COVID-19 - BSSB-Musterhygienekonzept Sportbetrieb - Stand 07-12-2021

Weiterführende Links:

Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

Sammlung des bayerischen Innenministeriums zu häufig gestellten Fragen (FAQ)

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

**Hinweise des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht**

**Weitere Informationen zum Coronavirus bietet auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in einer Videoreihe ([Link](#)).**

**Hier sind auch aktuelle Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht ([Link](#)).**

---

*Zuletzt aktualisiert: Mittwoch, 16. März 2022 12:59 Uhr*

© 2001- 2022 by Bayerischer Sportschützenbund e.V.